

Satzung zur Einrichtung und zum Betrieb des Kooperativen Promotionskollegs der HTWG Konstanz vom 09.07.2024

Präambel

Die Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung richtet für besonders qualifizierte Absolvent*innen sowie für bereits im Beruf stehende Bewerber*innen, die im Rahmen des dritten Zyklus des Bologna-Prozesses eine Promotion anstreben, das Kooperative Promotionskolleg der HTWG (im Folgenden: Promotionskolleg) ein. Das Promotionskolleg dient der Durchführung und Qualitätssicherung der an der HTWG betreuten Dissertationen, deren besonderes Merkmal in einer theoriebasierten Anwendungsorientierung liegt. Es bietet über eine intensive Betreuungsleistung hinaus ein wissenschaftliches und über das jeweilige Promotionsvorhaben hinausgehendes Programm an.

Die Promotionen erfolgen in Kooperation mit nationalen wie internationalen Partneruniversitäten als kooperative Promotionen. Mit Einrichtung des Promotionsverbands der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württembergisch am 29.06.2022 und der Verleihung des Promotionsrechts an diesen am 21.09.2022 ist es für professorale Mitglieder des Promotionszentrums des Promotionsverbands der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg möglich, am Promotionszentrum eigenständige Promotionen durchzuführen. Das Promotionskolleg nimmt Doktorand*innen beider Gruppen auf.

Es dient der individuellen Förderung der Doktorand*innen und ergänzt die individuelle Bearbeitung des jeweiligen Promotionsthemas. Das Promotionskolleg soll die Doktorand*innen befähigen, über ihre besondere fachspezifische Qualifikation hinaus das eigene Forschungsvorhaben in einen größeren fachwissenschaftlichen und theoretischen Rahmen einbetten zu können und in diesem Zusammenhang solide wissenschaftstheoretische und fachwissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben.

Das Promotionskolleg soll durch die Unterstützung der Doktorand*innen in ihren Forschungsaktivitäten das Forschungsprofil der Hochschule nachhaltig stärken, ein eigenes Profil der Hochschule in der Doktorand*innenförderung etablieren und die Bedeutung der Hochschule als Wissenschaftsstandort in der Forschungslandschaft weiter ausbauen.

§ 1 Organisation

(1) Das Promotionskolleg ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule. Die Dienstaufsicht führt die bzw. der für den Bereich Forschung zuständige Vizepräsident*in.

(2) Das Promotionskolleg wird geleitet von einer*m wissenschaftlichen Direktor*in. Die bzw. der wissenschaftliche Direktor*in wird auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten vom Senat

gewählt und abberufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre bzw. endet mit der Abberufung. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die bzw. der wissenschaftliche*r Direktor*in vertritt das Promotionskolleg. Sie bzw. er lässt die Doktorand*innen im Promotionskolleg zu. Sie bzw. er ist verantwortlich für die Gestaltung des Studienprogramms gemäß § 2, die laufende Verwaltung sowie den zweckmäßigen Einsatz der dem Promotionskolleg zugewiesenen Stellen, Mittel, Einrichtungen und Räume. Sie bzw. er ist verantwortlich für das Erstellen der jährlichen Leistungsbilanz nach den Erfordernissen der Hochschule.

(4) Am Promotionskolleg wird eine wissenschaftliche Kommission eingerichtet. Die wissenschaftliche Kommission unterstützt die Arbeit des Promotionskollegs, dessen Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Partner*innen aus der Praxis und achtet auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Qualitätssicherung. Die wissenschaftliche Kommission tagt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch die bzw. den wissenschaftliche*n Direktor*in. Die bzw. der wissenschaftliche Direktor*in berichtet der wissenschaftlichen Kommission insbesondere über die zugelassenen Doktorand*innen und das Programm des Promotionskollegs.

(5) Der wissenschaftlichen Kommission gehören mindestens fünf Hochschullehrer*innen unterschiedlicher Fachgruppen der HTWG Konstanz an. Externe Mitglieder aus Wirtschaft und Gesellschaft können der wissenschaftlichen Kommission angehören. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission werden durch die bzw. den für Forschung zuständige*n Vizepräsident*in auf vier Jahre bzw. bis zur Abberufung ernannt. Die Mitglieder des Promotionskollegs können für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl ein Mitglied gemäß § 4 (1) in die wissenschaftliche Kommission entsenden.

(6) Von Mitgliedern des Promotionskollegs in die wissenschaftliche Kommission entsandte Mitglieder nehmen an Beratungen und Beschlussfassungen gemäß § 4 (3) und § 5 (4) nicht teil.

§ 2 Programm des Promotionskollegs

(1) Das Promotionskolleg bietet kontinuierlich Veranstaltungen an, die mit Kreditpunkten nach dem ECTS versehen sind.

(2) Das Promotionskolleg bietet Betreuer*innen der Mitglieder des Promotionskollegs sowie Lehrenden der kooperierenden Hochschulen die Möglichkeit, sich mit Lehrveranstaltungen am Programm zu beteiligen.

(3) Das Promotionskolleg bietet naturwissenschaftliche, ingenieur- sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen an; ergänzend hierzu überfachliche Veranstaltungen zur Förderung von Schlüsselkompetenzen, z.B. mit methodischem, didaktischem oder wissenschaftstheoretischem Inhalt. Die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen dienen der Qualifizierung der Doktorand*innen in dem gesamten Fachgebiet, in dem sie tätig sind, und beschränken sich nicht auf das Promotionsthema. Die Angebote sind so angelegt, dass sie Aspekte der Interdisziplinarität fördern.

(4) Die Doktorand*innen des Promotionskollegs erbringen in der Regel zusätzlich zur Dissertation Studienleistungen aus dem Programm im Umfang von 10 Kreditpunkten. Die Kreditpunkte können auch über den Nachweis über die Teilnahme an externen Veranstaltungen erbracht werden. Über die Anerkennung entscheidet die bzw. der wissenschaftliche Direktor*in.

(5) Doktorand*innen des Promotionskollegs, welche sich die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Promotionskollegs im Rahmen ihres Promotionsverfahrens anerkennen lassen wollen, können als Teil der Lehrveranstaltung einen Leistungsnachweis erbringen. Die Anrechnung liegt im Ermessen der kooperierenden Universität. Über die Möglichkeit der Erbringung eines Leistungsnachweises entscheidet die bzw. der wissenschaftliche Direktor*in.

§ 3 Dauer des Besuchs des Promotionsprogramms

(1) Die Veranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass das Promotionsprogramm in drei Jahren abgeschlossen werden kann. Bei einer berufsbegleitenden Promotion ist ein Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen. Ist das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen, kann die bzw. der Doktorand*in weiter die Angebote des Promotionskollegs in Anspruch nehmen.

(2) Die Aufnahme der Studien an dem Promotionskolleg ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Promotionskolleg setzt voraus, dass

- (a) eine*r der Betreuer*innen der Promotion Professor*in an der HTWG ist,
- (b) eine Betreuung der kooperierenden, das Promotionsrecht innehabenden Universität sichergestellt ist oder die bzw. der Bewerber*in Mitglied des Promotionszentrums des Promotionsverbands der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg in der Gruppe der Doktorand*innen ist. Dies wird durch Aufnahme in ein Promotionsprogramm oder den Abschluss einer Promotionsvereinbarung dokumentiert.
- (c) eine Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorand*in, Betreuer*in an der HTWG sowie der Hochschule abgeschlossen ist.

(2) Kandidat*innen können einmalig für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren Mitglied auf Zeit werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 4 (1) a) und c) erfüllen. Sobald sie alle Voraussetzungen gemäß § 4 (1) erfüllen, werden sie reguläres Mitglied. Erbringen sie spätestens 2 Jahre nach Beginn der Mitgliedschaft auf Zeit keinen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 (1), wird ihre Mitgliedschaft automatisch beendet.

(3) Der Zugang zum Promotionskolleg setzt ferner einen Master- oder Diplomabschluss in einem Fachgebiet voraus, das einschlägig für das geplante Dissertationsthema ist. Master- und Diplomstudium müssen mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen worden sein. Ein überdurchschnittlicher Abschluss bedeutet, dass die Durchschnittsnote des Master- oder Diplomabschlusses gut (2,0) nicht unterschritten wird. Über Ausnahmen entscheidet die wissenschaftliche Kommission.

§ 5 Zulassung zum Promotionskolleg und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Zulassung zum Promotionskolleg setzt eine formlose Bewerbung voraus. Die Entscheidung über die Zulassung treffen die bzw. der wissenschaftliche Direktor*in und die bzw. der für Forschung zuständige Vizepräsident*in.
- (2) Der Bewerbung sind beizulegen: Eine Skizze des Forschungs- und Promotionsvorhabens sowie die Dokumentation der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4.
- (3) Die Zulassung zum Promotionskolleg kann jederzeit erfolgen.
- (4) Die reguläre Mitgliedschaft im Promotionskolleg endet nach erfolgter Promotion, durch Erklärung der bzw. des Doktoranden*in oder nach Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 4 (1), spätestens aber nach fünf Jahren. Die bzw. der wissenschaftliche Direktor*in kann die Mitgliedschaft auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängern. Weiterhin endet die Mitgliedschaft im Promotionskolleg nach offensichtlicher Aufgabe des Promotionsvorhabens durch die bzw. den Doktorand*innen durch Entscheidung der wissenschaftlichen Kommission.

§ 6 Status der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Die am Promotionskolleg zugelassenen Doktorand*innen sind Angehörige der Hochschule im Sinne der Grundordnung der Hochschule Konstanz vom 20. September 2023, §4 (4).
- (2) Doktorand*innen des Promotionszentrums der Hochschulen in Baden-Württemberg werden entsprechend Grundordnung 20. September 2023, §4 (1) und (2) 3 sowie § 60 (1) 2 LHG BW vom 1. Januar 2005 immatrikuliert und damit Mitglieder der Hochschule.
- (3) Es besteht aufgrund der Aufnahme in das Promotionskolleg kein Anspruch auf eine Finanzierung.
- (4) Etwaige Studiengebühren, die im Zusammenhang mit einer Kooperation der Promovierenden mit einer Universität anfallen, sind Angelegenheit der bzw. des Promovierenden und werden vom Promotionskolleg nicht übernommen.

§ 7 Status der Betreuer*innen

- Betreuer*innen der HTWG im Sinne dieser Satzung sind alle Professor*innen der HTWG, die
- a) eine Promotion eines Mitglieds des Promotionskollegs im Sinne von § 4 (1) betreuen und/oder
 - b) Betreuer*in oder Gutachter*in mindestens einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion waren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 09.07.2024

gez.

Die Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein